

**Neufassung der
Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschberg**

Einschließlich

**1. ÄNDERUNGSSATZUNG
zur
Neufassung der Verwaltungskostensatzung vom 15.10.1996**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 28.06.1994 (GVBl. S. 796) hat der Stadtrat der Stadt Hirschberg in der Sitzung vom 25. September 1996 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) sowie der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) ergeht die **1. ÄNDERUNGSSATZUNG**.

**§ 1
Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Für einzelne Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

**§ 2
Gebührenfreie Amtshandlungen**

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

**§ 3
Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen die für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;

4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Den Bundesländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendungen auf Gebühren für Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften;
 - (4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nach dem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Hirschberg.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten Sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegeben oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschberg erhält folgende Fassung:
(Siehe Anlage)

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellung und Nachname sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Telegraphen-, Fernschreiben- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren;
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach dem im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

- die kostenerhebende Behörde,
- der Kostenschuldner,
- die kostenpflichtige Amtshandlung,
- die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
- wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12

Entstehen - Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist,
- mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen
 - mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
 - Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Zahlung - Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 14

Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. §15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 15

Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thür. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZWG) in der Fassung vom 27.09.1994.

§ 16
Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.1990 außer Kraft.

Hirschberg, den 15.10.1996

gez. R. Wohl
R. W o h l
Bürgermeister

- Siegel -

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung
zur

Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschberg

wurde im Amtsblatt „Hirschberger Anzeiger“, Ausgabe Nr. 12 vom 04. Dezember 2001
öffentlich bekannt gemacht.

Hirschberg, den 15.01.02

gez. R. Wohl
R. W o h l
-Bürgermeister

-Siegel-